

Freiburg im Breisgau, den 8. Juli 2020

Inhalt: Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Anwendungserlass zur CoronaVO. — Priesterrat. — Personal-meldungen: Ernennungen. – Zuruhesetzungen.

Erzbistum Freiburg

Nr. 250

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Anwendungserlass zur CoronaVO

Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwägen.

Zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht folgender Anwendungserlass zur Feier von Gottesdiensten in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Tauf feiern sind bevorzugt als Einzeltaufen zu feiern.
- 3) Die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung ist weiterhin nicht möglich; hingegen unterliegt die Einzelspendung der Krankensalbung und die Überbringung der Krankenkommunion im Einzelfall – abgesehen von der Einhaltung der gebotenen Hygienestandards – keinen Einschränkungen.

- 4) Das Führen einer Teilnehmerliste bei Gottesdiensten und das Aufbewahren derselben zur etwaigen Nachverfolgung der Mitfeiernden ist nicht vorgesehen.
- 5) Dem Liturgischen Dienst und den Mitfeiernden ist es freigestellt, während des Gottesdienstes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.

II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

- 1) Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem Mindestabstand von 2 m zwischen den Personen bzw. zwischen den Familien (s. II.2) nach allen Seiten möglich ist. Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Wenn regelmäßig Gläubige abgewiesen werden müssen, kann der Mindestabstand von 2 m auf bis zu 1,5 m verringert werden.

- 2) Auf diese Begrenzung gilt es genau zu achten, so z. B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung.

Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt.

Familien, die miteinander in häuslicher Gemeinschaft wohnen oder in gerader Linie miteinander verwandt sind (Großeltern, Eltern, Kinder), werden nicht getrennt. Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.

Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. Hilfreich ist es, für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.

- 3) Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.

Wo möglich, werden Türen, insbesondere bei Windfängen, offengehalten, um Kontaktmöglichkeiten zu minimieren. Aus diesem Grund sollten in den Kirchen auch keine Gotteslobe ausliegen, da diese sonst nach jeder Benutzung zu reinigen sind. Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.

- 4) In den Kirchen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen – gerade auch während der Gottesdienste.
- 5) Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. Bei diesem Dienst ist auf das Tragen einer Alltagsmaske zu bestehen.
- 6) Die Verantwortlichen vor Ort müssen für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – ein schriftliches Hygienekonzept (bisher als Infektionsschutzkonzept bezeichnet) erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist.

Gleichzeitig ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen können.

- 7) Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Deswegen wird auf das Singen von Gemeindeliedern verzichtet; liturgische Wechselgesänge / Responsorien können in verhaltenem Maß gebraucht werden.

Eine ausgewogene musikalische Gestaltung des Gottesdienstes – mit Instrumentalmusik (Orgel, Bläser etc.), Kantoren- oder Scholagesang u. Ä. – ist anzustreben.

Bei der musikalischen Gestaltung ist darauf zu achten, dass sowohl Sängerinnen und Sänger einer Schola sowie Instrumentalisten einen Abstand von 2 m in alle Richtungen einhalten.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils

- 1) Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste sollte unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln geschehen. Auf größere Konzelebrationen soll derzeit noch verzichtet werden.
- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- 3) Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine Alltagsmaske und Handschuhe zu tragen sind. Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 4) Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionspenderinnen oder Kommunionspender desinfizieren sich **vor** dem Gottesdienst und **vor** der Kommunionsspendung ihre Hände. Die Gaben und Gefäße für die Feier der Eucharistie befinden sich schon auf dem Altar oder in dessen unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 7) Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier immer der Mindestabstand zwischen den Mitfeiernden eingehalten werden muss. Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farblich zu markieren.
- 8) Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionsverteilung gesprochen. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert.
- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

10) Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien zu feiern, kann in den Sommermonaten großzügig Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen gelten für Gottesdienste im Freien die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen.

Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

Diese Instruktion tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 2020



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilung des Generalvikars

Nr. 251

Priesterrat

In den vergangenen Wochen fanden gemäß § 9 des Statuts des Priesterrats der Erzdiözese Freiburg Neuwahlen für den Priesterrat statt. Danach setzt sich der Priesterrat in der nächsten Amtsperiode aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Erzbischof *Stephan Burger*

Geborene Mitglieder:

a) Vertreter der Weihbischöfe und Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars:

Weihbischof *Dr. Dr. Christian Würtz*

b) Generalvikar:

Domkapitular Monsignore *Dr. Axel Mehlmann*

c) Leiter der Hauptabteilung 2 - Pastorales Personal:

Domkapitular *Michael Hauser*

d) Direktor der Diözesanstelle Berufe der Kirche:

Bernhard Pawelzik

Gewählte Mitglieder:

a) Vertreter der Pfarrer, der Pfarradministratoren und der beurlaubten Priester der Dekanate, die jeweils einer Diözesanstelle zugeordnet sind:

Odenwald-Tauber:

Pfarrer *Ullrich Stoffers*

Rhein-Neckar:

Pfarrer *Lorenz Seiser*

Mittlerer Oberrhein-Pforzheim:

Pfarrer *Michael Teipel*

Ortenau:

Pfarrer *Joachim Giesler*

Breisgau-Schwarzwald-Baar:

Pfarrer *Franz Wehrle*

Hochrhein:

Pfarrer *Klaus Fietz*

Bodensee-Hohenzollern:

Pfarrer *Thorsten Gompper*

b) Vertreter der Kooperatoren der Dekanate, die jeweils einer Diözesanstelle zugeordnet sind:

Odenwald-Tauber:

Kooperator *Steffen Kolb*

Rhein-Neckar:

Kooperator *Marius Fletschinger*

Mittlerer Oberrhein-Pforzheim:

Kooperator *Friedbert Böser*

Ortenau:

Kooperator *Thomas Schwarz*

Breisgau-Schwarzwald-Baar:

Kooperator *Dr. Arno Zahlauer*

Hochrhein:

Es stand kein Kandidat zur Wahl.

Bodensee-Hohenzollern:


Kooperator *Thomas Fürst*

c) Vertreter der Vikare und Priester in ähnlichen Stellungen vor dem Pfarrexamen:

Vikar *Frederik Reith*

Vikar *Manuel Gärtner*

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

- d) Vertreter der in der Kategorialeseelsorge eingesetzten
Priester:

Geistlicher Mentor *Dr. Bruno Hünerfeld*

Pfarrer *Dr. Thomas Dietrich*

- e) Vertreter der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-
Universität:

Professor *Dr. Klaus Baumann*

- f) Vertreter der in der Seelsorge für Katholiken anderer
Muttersprachen in der Erzdiözese eingesetzten Priester:

P. Dinko Grbavac OFM

- g) Vertreter der Priester der Weltkirche:

Kooperator *Kizito Chinedu Nweke*

P. Dr. phil. Deogratias Maruhukiro ISch

- h) Vertreter der Ordenspriester:

P. Augustinus Hildebrandt OP

P. Daniel Riedmann OSB

- i) Vertreter der Priester im Ruhestand:

Pfarrer i. R. *Karl Endisch*

Pfarrer i. R. *Herbert Malzacher*

Berufene Mitglieder:

Dekan Ehrendomkapitular *Alexander Halter*

Dekan *Dr. Stefan Meisert*

Personalmeldungen

Nr. 252

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Uwe Lüttinger*, Schwetzingen, mit Wirkung vom 1. Juli 2020 zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Wiesloch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Wolf-Dieter Geißler*, Bühl, mit Wirkung vom 1. Juli 2020 zusätzlich zum *Pfarrer* der Pfarrei Bühl St. Maria, Seelsorgeeinheit Bühl Vimbuch, Dekanat Baden-Baden, ernannt.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Hermann Bechtold*, Bühl, auf die Pfarrei *Bühl St. Maria*, Seelsorgeeinheit Bühl Vimbuch, Dekanat Baden-Baden, zum 30. Juni 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Juli 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Rektor *Albrecht Wick*, Konstanz, um Zurruhesetzung zum 1. Juli 2020 entsprochen und ihn zum 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Pastoraler Mitarbeiter in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz, entpflichtet.